

**Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den
Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

vom 22. August 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. August 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl, S. 200), die am 3. Juli 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Information vom 26. Juni 2019 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 5 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) in ihrer derzeit gültigen Fassung.

§ 2 Studiendauer und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt zwei Studienjahre (vier Semester).
- (2) Die Inhalte des Studiengangs ermöglichen den Erwerb von 120 Leistungspunkten nach dem ECTS, die innerhalb von zwei Jahren erbracht werden können.
- (3) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus sechs Pflichtmodulen, in denen sich die Studierenden in den Bereichen:

- Digital Newsroom;
- Communication Skills;
- Digital Strategy.

vertieftes Wissen und Kenntnisse aneignen können. Das zweite Studienjahr des Masterstudiengangs besteht aus zwei betreuten Projekten sowie der Masterarbeit.

- (4) Das Department kann einige der Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache anbieten. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des zweijährigen Studiums den akademischen Grad »Master of Arts (M.A.)«.

§ 4 Module und Leistungspunkte

(1) Die Masterprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der vier Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

Modulstruktur zum Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) der HAW Hamburg

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module												
	Art	Name	LP	Gesamtnotenanteil	Benennung	Sem.	LVA	GrG	SWS	PA	PF	Notengewicht
1	PM	Digital Newsroom 1	15	12,5 %	Digital Newsroom: Grundlagen	1.	Pr	12	4	PL	FS	1,0
2	PM	Communication Skills 1	6	5 %	Communication Skills: Grundlagen	1.	SU	24	2	PL	FS	1,0
3	PM	Digital Strategy 1	9	7,5 %	Digital Strategy: Grundlagen	1.	SU	24	2	PL	FS	1,0
4	PM	Digital Newsroom 2	15	12,5 %	Digital Newsroom: Vertiefung	2.	Pr	12	4	PL	FS	1,0
5	PM	Communication Skills 2	6	5 %	Communication Skills: Vertiefung	2.	SU	24	2	PL	FS	1,0
6	PM	Digital Strategy 2	9	7,5 %	Digital Strategy: Vertiefung	2.	SU	24	2	PL	FS	1,0
7	PM	Projekt 1	15	10 %	Projekt 1	3.	Proj	12	6	PL	PrL	1,0
8	PM	Projekt 2	15	10 %	Projekt 2	3.	Proj	12	6	PL	PrL	1,0
9		Masterarbeit	30	30 %		4.	-	1	-	PL	MA	1,0
Summen			120	100 %					28	9 PL		

Erläuterungen zur Modulübersicht:

Spalte

1 Nummer des Moduls

2 Art des Moduls: PM – Pflichtmodul

3 Lehrangebot

4 Leistungspunkte (LP) des Moduls

5 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote

6 Spezialisierungsbereiche

7 Fachsemester

8 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 7 Absatz 1 (APSO-I)

Pr = Laborpraktikum; SU = seminaristischer Unterricht; Proj = Projektseminar

9 maximale Teilnehmerzahl = Gruppengröße (GrG)

10 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung

11 Prüfungsart (SL = Studienleistung, PL = Prüfungsleistung)

12 Prüfungsform (FS = Fachliche Semesterarbeit, PrL. = Projektleistung, MA = Masterarbeit)

13 Gewichtung der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

§ 5 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist ein konzeptionell-gestalterisches Kommunikationsprojekt mit schriftlicher Dokumentation.

(2) In der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem diesem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten, in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen und wissenschaftliche Erkenntnisse zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 6 Umfang und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Studienjahres sowie die Masterarbeit.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Summe der nach ihrem Anteil (Spalte 5 der Übersicht gemäß § 4 Absatz 1) gewichteten Noten aller Modulprüfungen. Die Gewichtungen der Modulprüfungen sind der Übersicht aus § 4 Absatz 1 zu entnehmen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen, Schlussregelungen

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2019/2020. Gleichzeitig tritt die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Digitale Kommunikation (Digital Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 7. April 2016 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22. August 2019

Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- Anerkennungs- und Anrechnungssatzung -
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)

vom 22. August 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. August 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200), die vom Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) am 23. Mai 2019 gemäß § 40 Absatz 5 i.V.m. § 85 Absatz 1 Nr. 7 HmbHG beschlossene „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung - an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten

(1) Hochschulisch erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz (insbesondere Äquivalenzvereinbarungen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen. In der Anlage zu dieser Satzung wird für die einzelnen Studiengänge der HAW aufgeführt, ob die Anerkennung auf Antrag der bzw. des Studierenden oder von Amts wegen erfolgt. Soweit erforderlich, wird diese Satzung einmal in jedem Semester, spätestens zu Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist vom Hochschulsenat geändert. Studierende, die einen Studiengang innerhalb der HAW Hamburg wechseln, und Studierende, die von einer anderen Hochschule an die HAW Hamburg wechseln, sind im Rahmen der Anerkennungsentscheidung gleich zu behandeln.

(4) Die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Anerkennung sind von den Studierenden vollständig beizubringen.

(5) Die Anerkennung einer Studien- und Prüfungsleistung bzw. Studien- und berufspraktischen Zeit ist nach erstmaliger rechtsverbindlicher Anmeldung zur Erbringung derselben Studien- und Prüfungsleistung bzw. Studien- und berufspraktischen Zeit ausgeschlossen.

Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich, sind zu begründen und enthalten eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Die Gesamtnote wird dann unter Nichtberücksichtigung der anerkannten

Prüfungsleistung gebildet. Anerkannte Prüfungs- und Studienleistungen werden im Zeugnis kenntlich gemacht.

(7) Näheres zum Verfahren zur Anerkennung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktischen Zeiten kann in Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifischen bzw. Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen oder in Richtlinien geregelt werden.

§ 2 Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen

(1) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, werden in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. § 1 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

(2) Näheres zum Verfahren zur Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen kann in Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifischen bzw. Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

(2) Sofern Allgemeine Prüfungs- und Studienordnungen oder Studiengangsspezifische bzw. Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen, die vor dieser Satzung in Kraft getreten sind, von dieser Satzung abweichende Angaben über die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder Studien- und berufspraktischen Zeiten enthalten, finden diese keine Anwendung.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 22 August 2019

Anlage:

Fakultät Design, Medien und Kommunikation (DMI)		
Studiengang	Anerkennung auf Antrag	Anerkennung von Amts wegen
Bekleidung -Technik und Management- B.Eng.	X	
Illustration B.A.	X	
Kommunikationsdesign B.A.	X	
Modedesign Kostümdesign Textildesign B.A.	X	
Illustration M.A.	X	
Kommunikationsdesign M.A.	X	
Modedesign Kostümdesign Textildesign M.A.	X	
Multichannel Trade Management in Textile Business M.A.	X	
Bibliotheks- und Informationsmanagement (Library and Information Science) B.A.	X	
Medien und Information (Media and Information) B.A.	X	
Digitale Kommunikation (Digital Communication) M.A.	X	
Information, Medien, Bibliothek (Information, Media, Library) M.A.	X	
Visuelle Publizistik M.A.	X	
Media Systems / Mediensysteme B.Sc.	X	
Medientechnik B.Sc.	X	
Digital Reality M.Sc.	X	
Zeitabhängige Medien / Sound – Vision – Games	X	
Fakultät Life Sciences (LS)		
Studiengang	Anerkennung auf Antrag	Anerkennung von Amts wegen
Biotechnologie B.Sc.		X
Pharmaceutical Biotechnology M.Sc.		X
Gesundheitswissenschaften B.Sc.		X
Health Sciences M.Sc.		X
Public Health MPH		X
Gefahrenabwehr / Hazard Control B.Eng.		X
Medizintechnik / Biomedical Engineering B.Sc.		X
Rettungsingenieurwesen / Rescue Engineering B.Eng.		X
Biomedical Engineering: Signal Processing-, Imaging- and Control-Systems M.Sc.		X
Medical Technology and Healthcare Business		X

(EMMAH) M.Sc.		
Ökotropologie B.Sc.	X	
Food Science M.Sc.	X	
Umwelttechnik B.Sc.		X
Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering M.Eng.		X
Renewable Energy Systems - Environmental and Process Engineering M.Sc.		X
Verfahrenstechnik B.Sc.		X
Process Engineering M.Sc.		X
Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.	X	
Wirtschaftsingenieurwesen M.Sc.	X	
Fakultät Technik und Informatik (TI)		
Studiengang	Anerkennung auf Antrag	Anerkennung von Amts wegen
Fahrzeugbau B.Eng.		X
Flugzeugbau B.Eng.		X
Mechatronik B.Sc.		X
Fahrzeugbau M.Sc.		X
Flugzeugbau M.Sc.		X
Angewandte Informatik B.Sc.		X
European Computer Science B.Sc.		X
Informatik Technischer Systeme B.Sc.		X
Wirtschaftsinformatik B.Sc.		X
Informatik M.Sc.		X
Elektrotechnik (Automatisierungstechnik) B.Sc.	X	
Elektrotechnik und Informationstechnik B.Sc.		X
Information Engineering B.Sc.		X
Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement - Elektro- und Informationstechnik B.Sc.		X
Automatisierung M.Sc.		X
Informations- und Kommunikationstechnik M.Sc.		X
Mikroelektronische Systeme M. Sc.	X	
Maschinenbau / Energie- und Anlagensysteme B.Sc.		X
Maschinenbau / Entwicklung und Konstruktion B.Sc.		X
Maschinenbau und Produktion B.Sc.		X
Maschinenbau und Produktion (dual) B.Sc.		X
Maschinenbau (Fertigungstechnik) B.Sc.	X	
Produktionstechnik und -management B.Sc.		X

Berechnung und Simulation im Maschinenbau M.Sc.		X
Konstruktionstechnik und Produktentwicklung im Maschinenbau M.Sc.		X
Nachhaltige Energiesysteme im Maschinenbau M.Sc.		X
Produktionstechnik und -management M.Sc.		X

Fakultät Wirtschaft und Soziales (W&S)		
Studiengang	Anerkennung auf Antrag	Anerkennung von Amts wegen
Pflege (dual) B.Sc.	X	
Interdisziplinäre Gesundheits-versorgung und Management B.Sc.	X	
Pflege (konsekutiv) (M.Sc.)	X	
Pflege (weiterbildend) (M.Sc.)	X	
Sozial- und Gesundheitsmanagement MBA	X	
Public Management (dual) B.A.	X	
Public Management M.A.	X	
Bildung und Erziehung in der Kindheit B.A.	X	
Soziale Arbeit B.A.	X	
Angewandte Familien-wissenschaften M.A.	X	
Soziale Arbeit M.A.	X	
Außenwirtschaft / Internationales Management B.Sc.	X	
Internationale Wirtschaft und Außenhandel B.Sc.	X	
Logistik / Technische Betriebswirtschaftslehre B.Sc.	X	
Marketing / Technische Betriebswirtschaftslehre B.Sc.	X	
International Business M.Sc.	X	
International Logistics and Management M.Sc.	X	
Marketing und Vertrieb M.Sc.	X	
Multichannel Trade Management in Textile Business M.A.	X	